

Die Zeitungs

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 344 Jahrg. 215

für Anhalt und Thüringen.

Einzelpreis 2 Mark

Bezugspreis: monatlich 12.00, ohne Porto, halbjährlich 66.00, jährlich 120.00, einschließlich Porto, halbjährlich 68.00, jährlich 122.00, einschließlich Porto, halbjährlich 70.00, jährlich 124.00, einschließlich Porto.	Abend-Ausgabe	Anzeigenpreis: Die Sp. 24 mm breite zum Einzelplatz 4.—. Die Sp. 20 mm breite zum Einzelplatz 3.—. Abat nach Carl. Erklärungen siehe Seite 1.
Verlagsanstalt Halle-Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf Central 7801, täglich von 7 Uhr an Redaktion 5609 und 5610, Postfach Leipzig 20312.	Dienstag, 25. Juli 1922	Gesetzliche Berlin: Burgstraße 30, Fernruf Amt Kurier 11, 5909 Eigene Berliner Schriftleitung: — Derlag u. Druck von Otto Dittler, Halle-Saale.

Die bayerische Notverordnung

„Gefahr im Verzuge“ — Der bayerische Gesandte beim Reichskanzler — Die Demokraten verlangen Einberufung des Reichstages

e. m. Die Entschädigung Bayerns ist gefallen. Die Auffassung, daß das Gesetz zum Schutze der Republik große Gefahren in sich birgt, hat den Sieg davongetragen. Den Ausschlag für die Stellung des Staatsministeriums hat die Entschädigung des bayerischen Bannens Bundes gegeben, der bei aller Wahrung der Reichseinheit — auch das bayerische Staatsministerium will nichts anderes — sich hinter die Landesregierung stellt. Mit dieser Entscheidung war eine tragfähige Mehrheit — die Demokraten machten nicht mit — vorhanden.

Die Notverordnung Bayerns richtet sich nicht gegen das Reich, nur sind eben die Verhältnisse in Bayern anders als in B. in Preußen, und daher mußte Bayern in einigen Teilen des Schutzes Gesetz für die öffentliche Ordnung sehen. Gerade Bayern hat ja am eigenen Leibe die kommunistische Blutvergießung erlebt, darum ist es ihm nicht zu verdenken, wenn es sich vor neuen Exzessen sichern will, und das kann es nur, wenn es von sich aus die Macht hat, einzugreifen, ohne erst auf Maßnahmen von Berlin zu warten. Deshalb ist es ganz verfehlt, von Gefährdung der Reichseinheit zu sprechen, die Maßnahmen wollen die Einheit des Reiches nicht fördern, sondern wahren, und das kann es nur, wenn es selbst in der Lage ist, sofort durchgreifende Maßnahmen anzuwenden gegen verfassungswidrige Verordnungen.

In Berlin hat der bayerische Schritt große Erregung hervorgerufen, die Demokraten rufen nach dem Reichstag und schütten ihren Zorn auf Bayern aus. Jureciti ist die Lage noch vollkommen unerklärt, da die Ergebnisse der diesbezüglichen Kabinettsverhandlungen noch nicht vorliegen. Das eine aber ist sicher klar: der Schritt Bayerns bedeutet keine Gefahr für die Einheit des Reiches.

Die Begründung der Notverordnung

In einer Sonderausgabe begleitet die bayerische Staatsregierung die Notverordnung der bayerischen Gesamtministeriums mit einem längeren Kommentar, aus dem hervorgeht, daß die bayerische Staatsregierung von Anfang an die Notwendigkeit anerkannt habe, zum Schutze der Reichsverfassung und zur kraftvollen Verfolgung politischer Minderheiten und der hinter ihnen stehenden Helfer und Helfer besonders Maßnahmen zu treffen. In dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik müßte die bayerische Regierung aber in lebhafter Zustimmung mit der Mehrheit des bayerischen Volkes eine Verletzung der Grundrechte der Staatsbürger und der Grundrechte der Demokratie, denn aber auch einen Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger auf dem Gebiete der Kultur und der Politik erblicken. Die bayerische Bevölkerung sei über diese verfassungswidrigen Maßnahmen außerordentlich erregt, so daß deren vorbeugende Wirkung alsbald zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in reichsbürgerlichen Bayern führten, ja der Fortbestand der verfassungsmäßigen Verhältnisse gefährdet würde. Die bayerische Regierung habe deshalb pflichtgemäß geprüft, wie einer derartigen Entwicklung vorgebeugt werden könne. Nach gewissenhafter Überlegung und Feststellung sei sie zu der Lösung gekommen, daß Gefahr im Verzuge sei und die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Verhältnisse sofortige außerordentliche Maßnahmen erforderlich. Den Vorschlag des Gesetzes zum Schutze der Republik im rechtsrheinischen Bayern ohne weiteres zu bemerken, würde mit den Interessen des Reiches, namentlich mit der Homogenität eines verfassungsmäßigen Reiches, im gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar sein. Niemand könne es sich nur darum handeln, die für die bayerischen Verhältnisse unannehmbaren Vorschriften auszufallen, wobei verfassungsgemäß zu berücksichtigen sei, daß die bayerische Staatsregierung durch Erlass einer Verordnung auf Grund des § 48 der bayerischen Verfassungsurkunde und des Artikels 48 Abs. 4 des Reichsverfassungsgesetzes die Verfassungswidrigkeit des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik ohne jede Ausnahme, nur an Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik fallen, die bestehenden bayerischen Verordnungen.

Ausdrücklich wird dabei festgestellt, daß die Weiterführung aller mit dem Vord in dem Reichsausschussminister Rathenau zusammenhängenden Strafprozesse, namentlich auch des Strafverfahrens gegen die sogenannte Organisation C durch Reichsinstanzen, von der bayerischen Verordnung nicht berührt werde. Ebenso bleibe es bei den allgemeinen Grundgesetzen über Notverträge. Die Entscheidung von Beschwerden gegen Verfassungen, Vereine und Presseverbote wird in die Hand der bayerischen Verträge gelegt. Mit der Verordnung werde der Schutze der Republik gegen alle gewalttätigen Entstellungen, von welcher Seite auch kommen mögen, sichergestellt, und eine Verhängung der öffentlichen Meinung er-

reicht, die gegenwärtig unerlässlich sei. Das Reichskriminalpolizeigesetz sei noch wirksam, jedoch müsse heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayerische Polizeihoheit im Vollzuge des Gesetzes nicht geduldet werden können, sondern daß es sich nur um präventive Zusammenarbeit zur Abwehr des Verbrechertums handeln könne.

Die offiziöse Rundgebung schließt mit den Worten: Die bayerische Staatsregierung legt bei ihrem Schritt größten Wert auf ihr Vertrauen des unerschütterlichen Reichshaus am Reiche. Sie weiß es fester mit allem Ernste weit vor sich, daß ihr Vorgehen irgendwie mit Verletzungen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Veränderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform oder auf Verletzung der alleinigen Herrschaft irgendeiner Bevölkerungsstufe abzielen. Die bayerische Regierung vertritt nach ihrer bisherigen Führung der Geschäfte die Verantwortlichkeit dieser Verhältnisse.

Der Wortlaut

w. München, 26. Juli.

Das bayerische Gesamtministerium hat eine Verordnung zum Schutze der Verfassung der Republik erlassen, in der es heißt:

Der heutige Reichstag hat am 18. Juli 1922 ein Gesetz zum Schutze der Republik erlassen. Die Art des Gesetzes und die Art seines Inhaltsverhältnisses entgegen dem wohl begründeten Einpruch der bayerischen Staatsregierung haben in Bayern eine heftige Erregung hervorgerufen, hat wenigstens im Reich die bayerische Bevölkerung, unmittelbar mit einer erheblichen Störung der Verfassung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist, wenn das Gesetz ohne jeden Vorbehalt vollzogen wird. Es ist somit Gefahr im Verzuge. Aus diesen Gründen steht sich das bayerische Gesamtministerium veranlaßt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die folgende Anordnung zu treffen:

Artikel 1. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 20 (ausgenommen § 17) 21, Absatz I, Satz 1, Absatz II, ferner den §§ 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik sind in Bayern anzuwenden. § 23, Absatz I gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, soweit es sich um den Vorkaufsfall in Bayern handelt.

Artikel 2. Für die in den §§ 1 bis 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik festgesetzten Straftaten, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Subversiv, sowie für Fälschung und Fälschungsvorbereitung, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung, sind die Strafgerichte zuständig. Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Gesamtministerium der Justiz im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Inneren.

Artikel 3 bestimmt: Das Verbot von Volksversammlungen, Umzügen, Kundgebungen, das Verbot und Auflösung von Vereinen und Vereinigungen, sowie das Verbot in Bayern erscheinender verbotlicher Druckschriften wird durch das Staatsministerium der Inneren oder von ihm beauftragten Stellen erlassen. Das Staatsministerium des Inneren ist berechtigt, mehrere Ausführungsbestimmungen im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Artikel 4. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bereits erhoben ist.

Artikel 5. In bayerischen Polizeigebieten ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Anschlägen in Bayern verboten.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik in Kraft.

Das Für und Wider in Bayern

Die jährlich beständige Versammlung des Landesauschusses der Deutschnationalen Volkspartei in Bayern folgte folgende Entscheidung:

„Die unter dem verfassungswidrigen Druck der Straße und der Gewaltthaten der Regierung auf demselben Ausnahmestadium des Reiches verfahren die Grundlagen der Demokratie, Verfassung, verstanden mit der Zustimmung und Solidarität der letzten Reste bundesstaatlicher Selbstständigkeit als Wegmacher des herangehenden Bolschewismus und gefährden von innen auf das höchste die durch unsere Feinde in Ost und West erregten deutsche Reichseinheit. Die Unabhängig-

keit der Reichspflege wird zerstückt, das ehrlich und fähig arbeitende Bannentum in seinen Rechten und seiner Bestimmung gefährdet, ein schamloses Bannentum geübt, dieses aus sich auf die vielgeprüften Grundkräfte der Demokratie. Auf diesem Standpunkt steht das bayerische Volk in seiner erdrückenden Mehrheit. Es wird jeder entschlossenen Führung zum Widerstand folge leisten. Der Landesauschuss bekräftigt es daher, daß die bayerische Staatsregierung auf dem Standpunkt der Erhaltung der bayerischen Selbstbestimmung auf dem Standpunkt der Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Standpunkt der Erhaltung der Reichseinheit steht, und erwartet, daß sie insbesondere den Schutz der bayerischen Staatsbürger insbesondere der Reichsbürger, gegen jede Verletzung ihrer Rechte gewährt. Wir fordern deshalb, daß die bayerische Staatsregierung ungezügelt ausführt im Kampf für Bayern und das Reich.“

Die deutschdemokratische Fraktion beschloß nach längeren Fraktionsberatungen eine Kundgebung, in der sie hervorhebt, daß die demokratische Fraktion in den Verhandlungen schwere Bedenken gegen wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik und die anderen Reichsgesetze geltend machte und bereit war und ist, alles zu tun, um eine baldige weitere Verbesserung der Gesetze im Sinne allgemeiner demokratischer Grundkräfte und im Sinne der bayerischen Staatsbürger zu bewirken. In der Kundgebung heißt es zum weiteren: Die Staatsregierung im Vollzuge der Verfassung der bayerischen Volkspartei einläßt, erhebt und verfassungsmäßig unangenehm und politisch gefährlich. Durch die Verträge der bayerischen Volkspartei und der Mehrheit des Gesamtministeriums ist das bisherige Regierungsprogramm einseitig durchbrochen und die bisherige Regierungsallianz aufgehoben. Der Staatsminister kann sich genötigt sehen, von seinem Amt als Minister für Handel, Industrie und Gewerbe zurückzutreten. Wir halten für die Aufgabe aller gut bayerisch Gesinnten, die zwischen Land und Reich ausgetragene Streitfrage allem auf verfassungsmäßigen Wege auszugleichen, um der Einheit des deutschen Volkes willen.

Der Stadtrat Nürnberg hat gestern Abend mit aller gegen die Stimmen seiner beiden Rechten Fraktionen (Bayerische Volkspartei und Bayerische Arbeiterpartei) beschloffen, an den Ministerpräsidenten Grafen Zeulen-Jensen und den Landtagspräsidenten Königswasser ein Telegramm zu richten, in dem der Stadtrat betont, er halte in unüberwindlicher Weise zum Reich und wolle sich nicht an der geplanten Verabschiedung Nürnberg des Reichs beteiligen, die Reichsregierung gegen alle Angriffe zu wahren. Er legt Vermehrung ein gegen eine Verabschiedung der verfassungsmäßig erlassenen Gesetze. Er mahnt Regierung und Landtag ab und dringende vor einem Bruch mit dem Reich, der die Zerrüttung Bayerns und ein weiteres schmerzliches Unglück für das Reich bedeuten würde.

Beratungen in Berlin

w. Berlin, 26. Juli.

Gestern Abend erhielten der bayerische Gesandte in Berlin v. Wegner beim Reichskanzler und teilte ihm den wesentlichen Inhalt der von der bayerischen Regierung beschlossenen Verordnung mit. Der Wortlaut der Verordnung lag gestern Abend bei den amtlichen Stellen in Berlin noch nicht vor. Die Reichsregierung konnte infolgedessen kein noch keine Stellung nehmen. Das Reichskanzleramt wird heute vormittag eine Stellung abgeben, in der die durch den Erlass der Verordnung gesicherte Reichsliste geprüft werden soll.

Raut „Kaiserlicher Zeitung“ wird sich das Reichskanzleramt über die Änderungen schlichtig werden, die politisch vom Standpunkt des Reiches aus zu sehen wären. Das Reichskanzleramt ist ferner als nicht sicher, daß der Reichstag wegen der außerordentlich ernst Situation seine Ferien sehr bald unterbrechen und zusammenzutreten wird.

Ein Duell mit der Sozialdemokratie

Aus Breslau wird geschrieben: Die Breslauer Sozialdemokratie hatte an den Demonstrationen vom 27. Juni und 4. Juli noch nicht genug empfunden, die dem Beherrschenden die Waffen noch mehr aufzubringen. Zu diesem Zweck berief sie in dem größten bisherigen Versammlungslokal, dem „Schiffbau“, mit ungeheurer Lautstärke eine Versammlung ein, auf der die Schuld der Deutschen an Rathenau ordentlich entrollt werden sollte. Im dieser Versammlung einen besonderen Reiz zu geben, lud sie durch Wauer, anfangs und durch reichliche Entladung eine Anzahl deutschnationaler Männer ein, um sicherte ihnen freies Geleit zu. Die meisten kamen aber; jedoch die zwei am heftigsten gebührenden Wimmer, Preßler u. Henschlag-Boringhausen und Henschlag-Boringhausen, die die Versammlung zum Stillstand brachten. In demselben maßgebender Weise wurde die Menge gegen sie aufgewühlt. Nachdem allem es ihnen, sich Gehör zu verschaffen, die Minorität

Dollar: 500 nach 506

gegen die Deutschnationalen zurückzuführen und ihrer eigenen Grundidee baragolien. Gerade das erwies sich als außerordentlich wichtiges Element.

den russischen Sojuzis neu finanziert, im neu gekauften Hause in Wambien ersehnte. Der hohen Situation, als ob die Sozialdemokraten sich von diesen mit Wort, Gewalt und Terror arbeitenden radikalen marxistischen Brüdern trennen wollten.

Auch Frankreich vor einer Finanzkontrolle?

Frankreich ist nicht in der Lage, seine Schulden an Amerika zurückzahlen und auch nur zu vermindern. Das hat die französische Regierung den Vereinigten Staaten schon vor Monaten mitgeteilt.

Der Mord an Major Scheerer

Eine der Früchte der Hesse gegen Reichs sind die zahlreichen Gewalt- und Mordtaten, von denen nur an den Versuch, den Abgeordneten Dr. Mann aufzuhängen, die Ermordung der Frau Dr. Reich und die Ermordung des Major Scheerer genannt werden.

Ein neues Zentrum?

Der Reichsparteivorstand der Deutschen Zentrumspartei erläßt folgenden Aufruf zur Bildung „einer großen deutschen Partei“.

Das ist eine bittere Bittere für die französische Öffentlichkeit, denn bisher empfand man in Paris eine gesunde politische Freude daran, die deutschen Behauptungen von Zahlungsunfähigkeit als deutsche „Hinterhältigkeit“ hinzunehmen.

Bei der Darstellung der Zusammenhänge in den einzelnen Orten gibt der Minister, sichtlich tief bewegt, eine kurze Schilderung des Mordes in Eingen, wie er sich nach der Ermordung noch nicht abgeschlossenen Mordanschlag barkeit.

Die Erhöhung der Arbeiterlöhne

Die geltend gemachten Forderungen der Arbeiterorganisationen führen Beratungen über die Erhöhung der Arbeiterlöhne haben abends zum Abschluß geführt.

Korfanths „Mission“ in Oberschlesien

Über das Treiben Korfanths in Oberschlesien schreibt ein Mitglied der Internationalen Kommission in Oberschlesien, das täglich mit Korfanth zu tun hatte und siebenmal seine Verhaftung beantragte.

In der Ausgabe machte Dr. Glöckner (Dem.) noch einige Mitteilungen über die Verhältnisse in Eingen, wo die Bevölkerung seit fast Monaten dem Terror durch die Elemente ausgesetzt ist.

Eine „Musterschule“

Dem Schulrat der Provinz Sachsen sind die Entwürfe zum nachstehenden Aufsatz über die Versuchsschule in Großschlotheim.

Dem Bericht, der die Einträge übergeht, die ein Teilnehmer bei der Besichtigung dieser „Musterschule“ hatte, entnehmen wir u. a. folgendes:

Was verdienen. Was brauchen wir Lehrer? Das sind fünf bis sechs Stunden. Was verdienen wir? Das sind fünf bis sechs Stunden.

widertischen Spiel. Stahl war begeistert und hat sich weisend. Stahl war begeistert und hat sich weisend.

